



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 26. Juni 2024

GR Nr. 2024/306

Präsidialdepartement, Eurovision Song Contest 2025, Kandidatur als Austragungsort, Rahmenkredit

1. Zweck des Antrags

Mit dem Sieg von Nemo am Eurovision Song Contest (ESC) 2024 findet der ESC 2025 in der Schweiz statt. Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) führt eine Ausschreibung durch, damit sich Schweizer Städte bis am 28. Juni 2024 als Host-City bewerben können.

Die Stadt Zürich will sich bewerben, um die Austragung des ESC 2025 nach Zürich zu holen. Für die von der Host-City zu tragenden Kosten für die Bewerbung, Planung und Durchführung des ESC 2025 in der Stadt Zürich wird dem Gemeinderat ein Rahmenkredit von 20 Millionen Franken beantragt. Die Leistungen der Stadt werden nur beansprucht, wenn die SRG der Stadt den Zuschlag für den ESC 2025 erteilt. Für die Vorbereitung der Kandidatur für den ESC 2025 sowie die Planung bis zum rechtskräftigen Beschluss des Gemeinderats wird vorab durch den Stadtrat eine neue einmalige Ausgabe von 2 Millionen Franken bewilligt.

2. Ausgangslage

Der ESC ist ein seit 1956 jährlich von der Europäischen Rundfunkunion (EBU) veranstalteter Musikwettbewerb. Beim ESC sind die Fernseh- und Rundfunkgesellschaften aller Staaten der EBU teilnahmeberechtigt. Die meist öffentlich-rechtliche Fernsehgesellschaft jedes teilnehmenden Landes entsendet ein Lied zum ESC. Aufgrund der grossen Zahl der teilnehmenden Länder (2023 waren es 37 Nationen) findet mit zwei Halbfinals eine Vorausscheidung statt, bevor an der Finalshow der siegreiche Beitrag gekürt wird. Sowohl die Halbfinals als auch das Final werden live im Fernsehen übertragen. Die ESC-Shows erreichen jedes Jahr mehr als 180 Millionen Zuschauerinnen und Zuschauer. Der Wettbewerb findet in der Regel im Land des Vorjahressiegers oder der Vorjahressiegerin statt und wird im Auftrag der EBU von der Fernsehgesellschaft des jeweiligen Austragungslands durchgeführt. Mit dem Sieg des Schweizer Beitrags «The Code» von Nemo am ESC 2024 in Malmö erhält die Schweiz das Austragungsrecht des ESC 2025. Die SRG wählt einen Austragungsort aus (s. Kapitel 2.2) und ist für die Austragung verantwortlich.

Im Juni 2024 wurden im Gemeinderat zwei Postulate mit Zustimmung des Stadtrats überwiesen, die verlangen, dass der Stadtrat prüft, wie er dazu beitragen kann, dass der ESC 2025 in Zürich durchgeführt wird (GR Nrn. 2024/212 und 2024/213).

2.1 Eckdaten ESC

Der ESC ist viel mehr als drei im Fernsehen übertragene Musikwettbewerbe. Im Vorfeld und rund um die drei Liveshows (in der Regel je ein Halbfinal am Dienstag- und Donnerstagabend sowie die bis in die Morgenstunden dauernde Finalveranstaltung am Samstagabend) finden



2/10

mehrere Showproben, sechs davon unter der Anwesenheit von Publikum und Medienschaftenden, und mehr als hundert Einzelproben mit Teilnehmenden, Moderatorinnen und Moderatoren und sogenannten «Interval-Acts» statt. Die Proben und die Veranstaltungen finden am Austragungsort der ESC-Show, dem sogenannten «Main Venue» statt.

Zudem sind diverse Side-Events für die Länderdelegationen, offizielle Vertretungen (EBU, Politik, Sponsorinnen und Sponsoren und weiteren Partnerinnen und Partnern) und ein öffentliches Publikum fixer Bestandteil des ESC. Bereits im Vorfeld des ESC finden Veranstaltungen – wie die Ziehung der Halbfinals oder Besuche der Länderdelegationen – in der Austragungsstadt statt.

Mit einer grossen Eröffnungszeremonie wird die Veranstaltungswoche eingeleitet. Durch umfangreiche Standortmarketing-Massnahmen ist die Veranstaltung in der Stadt sicht- und erlebbar. Ein öffentliches «Eurovision Village» ist ein Treffpunkt für sowohl aus der ganzen Welt anreisende Besucherinnen und Besucher als auch für die lokale Bevölkerung. Im «EuroClub» genannten Nachtclub treffen sich die Länderdelegationen, Mitglieder der weltweiten ESC-Fanclubs, Besucherinnen und Besucher aus der ganzen Welt und die Stadtbevölkerung zu gemeinsamen Partys.

2.2 Der ESC 2025 in der Schweiz

Unmittelbar nach dem Sieg von Nemo am ESC 2024 in Malmö hat eine Task Force der SRG die Planungsarbeiten für die Austragung 2025 aufgenommen. In einem ersten Schritt wird der Schweizer Austragungsort, die sogenannte «Host-City», bestimmt. Dazu führt die SRG ein zweistufiges Auswahlverfahren durch. Auf Basis der am 28. Mai 2024 publizierten Ausschreibung können interessierte Schweizer Städte bis zum 28. Juni 2024 eine Bewerbung bei der SRG einreichen. Die SRG wählt aus den eingereichten Bewerbungen zwei geeignete Städte aus, die in einer zweiten Runde bis zum 14. August 2024 ein nachgebessertes Bewerbungsdossier einreichen und offene Fragen beantworten können. Anschliessend wird der Host-City-Vertrag verhandelt und die SRG entscheidet, gemeinsam mit der EBU, über die definitive Vergabe an eine Schweizer Stadt und kommuniziert den Entscheid bis zum 31. August 2024.

Der ESC 2025 findet voraussichtlich vom Sonntag, 11. Mai 2025 (Opening Ceremony), bis in die frühen Morgenstunden des 18. Mai 2025 (Ende des Finals) statt; die beiden Halbfinale dürften am 13. und 15. Mai 2024 stattfinden. Aktuell muss auch mit einem möglichen Ausweichtermin (eine Woche früher) geplant werden. Die Arbeiten vor Ort – insbesondere die umfangreichen Massnahmen im Main Venue – beginnen bereits ab Ende März 2025.

Die SRG stellt in ihrer Ausschreibung umfangreiche Anforderungen an die von der Host City zu erbringenden und zu finanzierenden Leistungen:

- eine Veranstaltungshalle mit einer Kapazität von rund 15 000 Personen und dazugehöriger Infrastruktur,
- ein Backstage-Bereich für Delegationen (rund 26 Delegationen à 25 Vertreterinnen und Vertreter),



3/10

- ein Pressezentrum für die Vertreterinnen und Vertreter von rund 45 Nationen und Sendeanstalten (rund 1700 Medienschaffende),
- umfangreiche Sicherheitsmassnahmen für alle Veranstaltungsorte,
- Logistik und Transport (Gratistransport für alle Delegationsvertreterinnen und Delegationsvertreter),
- Organisation von Veranstaltungen im Vorfeld des ESC (Auslosung der Halbfinals, Willkommenszeremonie) und von Arbeitstreffen der EBU (voraussichtlich ab Dezember 2024), inklusive Zurverfügungstellung der dafür notwendigen Infrastruktur,
- einen grossen Outdoor-Veranstaltungsort für die Nebenveranstaltung «Eurovision Village» (idealerweise zentrumsnah) mit Outdoorbühne für kurze Konzerte, Public Viewing, Gastronomie und verschiedenen Veranstaltungen,
- einen Ort für den Nachtclub «EuroClub»,
- Zurverfügungstellung von ausreichenden Hotelkapazitäten (mindestens 3000 Unterkünfte),
- umfangreiche Massnahmen zum Stadtbranding («Host-City Dressing»),
- Projektmanagement,
- finanzielle Beteiligung an den SRG-Produktionskosten.

3. Argumente für die Kandidatur der Stadt Zürich

Die Ausrichtung des ESC 2025 bietet der Schweiz und insbesondere der Gastgeberstadt die Gelegenheit, sich als weltoffen und kulturell vielfältig zu präsentieren. Menschen aus der ganzen Welt werden den ESC besuchen und in der Host-City zu Gast sein. Es ist davon auszugehen, dass die Stadt Zürich dank des ESC langfristig von positiven Image- und Werbeeffekten profitieren wird.

Der ESC bringt der jeweiligen Host-City eine enorme Wertschöpfung. So hat z. B. Liverpool, der letztjährige Austragungsort, gemäss «Brand Impact Report» der EBU während des Events eine Verfünffachung der Touristenzahlen (500 000 statt 100 000 im Mai 2023) erlebt. Der ESC hat dem Detailhandel die umsatzstärkste Woche des ganzen Jahres gebracht: Die Besucherinnen und Besucher haben insgesamt 20 Millionen Euro Direktausgaben und 80 Prozent mehr Umsatz in der Gastronomie generiert – insgesamt 62 Millionen Euro Wertschöpfung in der ganzen Stadt; also rund das Doppelte der investierten Gelder. Über 152 000 Medienbeiträge haben einen Marketing-Mehrwert von 795 Millionen Euro für Liverpool erzeugt.

Es ist auf Grundlage von Wertschöpfungsstudien vergangener ESC-Austragungen davon auszugehen, dass auch in der Stadt Zürich die lokale Wertschöpfung in etwa das Doppelte der eingesetzten Mittel betragen wird, die Wertschöpfung aus dem weltweiten Marketing sogar ein Vielfaches, was nicht nur der Tourismusdestination zugutekommt.



4. Bewerbung der Stadt Zürich

Die Bewerbung der Stadt wird in enger Zusammenarbeit mit Zürich Tourismus, den privaten Partnern AG Hallenstadion, MCH Messe Schweiz (Zürich) AG sowie der Kongresshaus Zürich AG erarbeitet. Die Bewerbung der Stadt ist breit abgestützt; sie wird getragen von Zürich Tourismus, dem Verband Zürcher Hoteliers, Gastro Stadt Zürich, der Bar & Club Kommission Zürich, CafetierSuisse, der City Vereinigung und weiteren.

4.1 Zentrale Elemente der Bewerbung

Die Stadt Zürich hat in Bezug auf die von der SRG gestellten Anforderungen eine hervorragende Ausgangslage, was die Infrastruktur anbelangt mit den bereits bestehenden möglichen Austragungsstätten und der optimalen Erschliessung mit öffentlichem Verkehr. Bezüglich der Finanzen ist ihr Handlungsspielraum aufgrund der geltenden Finanzbefugnisse und den übergeordneten politischen Genehmigungsprozessen eingeschränkt (s. Kapitel 5).

Hallenstadion und Messe Zürich als Main Venue

Mit dem Hallenstadion verfügt die Stadt Zürich über die geeignete Veranstaltungsinfrastruktur für den ESC. Das Hallenstadion bietet als grösste Indoor-Halle der Schweiz rund 15 000 Plätze und verfügt in Zusammenarbeit mit der unmittelbar benachbarten Messe Zürich über ausreichend Platz für den geforderten Raumbedarf für die Länderdelegationen, das Medienzentrum, Arbeitsbereiche, Lager usw. Parkierung und Logistik-/Umschlagflächen sind ebenfalls vorhanden. Es bedarf keiner zusätzlichen Bauten. Sowohl die AG Hallenstadion als auch die MCH Messe Schweiz (Zürich) AG unterstützen die Bewerbung der Stadt Zürich und gewährleisten die Zurverfügungstellung der geforderten Flächen über den benötigten Zeitraum.

Öffentliches Eurovision Village auf der Landiwiese

Für das «Eurovision Village» kann die Stadt Zürich mit der Landiwiese einen zentrumsnahen Platz anbieten, der mit den öffentlichen Verkehrsmitteln sehr gut erreichbar ist. Die Lage am See und die Bergkulisse im Hintergrund schaffen eine spektakuläre und einladende Atmosphäre, die die Stadt Zürich von ihrer besten Seite zeigt. Die Landiwiese bietet genügend Platz für das von einem noch zu bestimmenden privaten Unternehmen erstellte und betriebene Eurovision Village. Auf der Landiwiese finden regelmässig Grossveranstaltungen wie das Theaterspektakel oder die Pride 2024 statt.

Offizielle Veranstaltungen und EuroClub im Kongresshaus Zürich

Das Kongresshaus Zürich stellt den dritten offiziellen ESC-Standort in der Stadt Zürich dar, ideal gelegen zum ESC-Village und zur Innenstadt. Im repräsentativen Kongresshaus können sowohl die offiziellen Veranstaltungen im Vorfeld des ESC als auch die offizielle Willkommensveranstaltung zum Auftakt der ESC-Woche stattfinden. Zudem ist das Kongresshaus Zürich der Standort des offiziellen EuroClubs. Die Kongresshaus Zürich AG unterstützt die Bewerbung der Stadt Zürich und gewährleistet die Zurverfügungstellung der benötigten Infrastruktur und den Veranstaltungsbetrieb.



5/10

Zusammenarbeit mit Zürich Tourismus zur Sicherung der erforderlichen Hotelkapazität

Die von der SRG geforderte Kapazität an Hotelbetten ist in Zusammenarbeit mit Zürich Tourismus und dem Verband Zürcher Hoteliers gesichert. Die Stadt Zürich verfügt über rund 18 000 Hotelbetten, zusammen mit der Region über 25 000.

Logistik und Transport

Die Stadt ist verkehrstechnisch bestens angeschlossen (Nähe zum Flughafen Zürich, Zürich HB mit internationaler Anbindung). Durch das leistungsstarke öffentliche Verkehrsangebot der Stadt Zürich kann ein wesentlicher Teil der von SRG geforderten Transportkapazitäten über den öffentlichen Verkehr abgewickelt werden.

Gewährleistung der Sicherheit

Für die Gewährleistung der Sicherheit wird die Zusammenarbeit der Stadtpolizei mit der Kantonspolizei und – im Rahmen eines IKAPOL-Einsatzes – mit weiteren Polizeikörpern der Schweiz notwendig. Die Stadtpolizei verfügt über die notwendigen Erfahrungen im Umgang mit Grossveranstaltungen. Für die Gewährleistung der Sicherheit an den verschiedenen Veranstaltungsorten in der Stadt wird darüber hinaus der Einsatz von privaten Sicherheitsfirmen notwendig.

Projektmanagement von Grossveranstaltungen

Die Stadt Zürich verfügt über ausgewiesene Erfahrungen in der Planung und Durchführung von Grossveranstaltungen. Mit der Fussball-Europameisterschaft 2008, der Leichtathletik-Europameisterschaft 2014 und der Rad- und Para-Cycling Strassen-Weltmeisterschaften 2024 haben in den letzten Jahren mehrere internationale Grossveranstaltungen in der Stadt Zürich stattgefunden. Mit regelmässig stattfindenden Grossevents wie dem Züri Fäscht oder der Streetparade stellt die Stadt ihr Know-how für die erfolgreiche Durchführung von Grossanlässen immer wieder unter Beweis.

4.2 Vorbehalte der Bewerbung

Die Bewerbung der Stadt wird unter folgenden Vorbehalten an die SRG eingereicht:

- Zustimmung des Gemeinderats zum erforderlichen Rahmenkredit von 20 Millionen Franken.
- Unterstützung der Kantonspolizei Zürich und eines interkantonalen Polizeieinsatzes (IKAPOL; s. Kapitel 5).
- Die Stadt reizt den ihr gegebenen finanziellen Spielraum im Rahmen der Umstände bzw. bestehenden Finanzbefugnisse aus und spricht den Maximalbeitrag an den ESC 2025 in der Höhe von maximal 20 Millionen Franken. Für eine zusätzliche finanzielle Unterstützung des Kantons Zürich und für weitere Beiträge von lokalen Organisationen und Verbänden kann die Stadt noch keine Garantie abgeben. Die Finanzierung der nicht gedeckten Kosten muss durch die SRG gewährleistet werden können.
- Abschluss des Host-City Vertrags mit der SRG (liegt noch nicht vor).



5. Rahmenkredit

Mit dem Rahmenkredit der Stadt Zürich von 20 Millionen Franken soll die Bewerbung, Planung und Durchführung des ESC 2025 in Zürich (Programm ESC 2025) sichergestellt und finanziert werden. Für die Vorbereitung der Kandidatur und eine unterbruchfreie Planung bis zu einem rechtskräftigen Gemeinderatsbeschluss werden vorab durch den Stadtrat neue einmalige Ausgaben von 2 Millionen Franken bewilligt. In den neuen einmaligen Ausgaben enthalten sind allfällige Ausfallsentschädigungen an die AG Hallenstadion und MCH Messe Schweiz (Zürich) AG, falls der ESC 2025 nicht nach Zürich vergeben werden sollte. Die neuen einmaligen Ausgaben von 2 Millionen Franken sind im Rahmenkredit enthalten, wobei die weiteren Leistungen der Stadt von 18 Millionen Franken nur unter dem Vorbehalt des SRG-Zuschlags für den ESC 2025 an den Standort Zürich beansprucht werden.

Die Durchführung des ESC 2025 in Zürich ist auf zusätzliche Mittel von SRG, Kanton, Bund oder Sponsoren angewiesen (gemäss Ausschreibungsunterlagen fliessen finanzielle Beiträge von Sponsoren, nationalen Verbänden oder Organisationen ausschliesslich an die SRG). Die Stadt hat beim Kanton einen Antrag eingereicht, damit er eine finanzielle Beteiligung an die Austragung des ESC 2025 in Zürich spricht, Zürich Tourismus hat ebenfalls eine finanzielle Beteiligung in Aussicht gestellt. Bei der Aufteilung des Rahmenkredits werden allfällige Beiträge Dritter an den ESC 2025 in Zürich dem Rahmenkredit gutgeschrieben (Netto-Ausgaben). Solche Einnahmen können auch nachträglich bei den Aufteilungsbeschlüssen in Abzug gebracht werden, solange der Rahmenkredit nicht abgerechnet ist.

Die SRG fragt in der Ausschreibung, ob die bewerbenden Städte – neben der Kostenübernahme von Sachleistungen – einen zusätzlichen Finanzbeitrag an die SRG zahlen. Der beantragte Rahmenkredit der Stadt Zürich erreicht bereits den maximalen vom Parlament bewilligungsfähigen Betrag. Die Stadt muss deshalb auf einen zusätzlichen Finanzbeitrag an die SRG verzichten.

Erbringen von Polizeileistungen Kapo / IKAPOL-Einsatz

Die Aufwendungen für polizeiliche Einsätze unterliegen nicht der Ausgabenbewilligung durch den Gemeinderat. Gemäss § 58 Abs. 1 und 2 Polizeigesetz (PolG, LS 550.1) liegt es im Ermessen der Polizei als Verwaltungsbehörde, für ihre Einsätze zugunsten von Veranstaltungen ganz oder teilweise Kostenersatz zu verlangen oder darauf zu verzichten. Gemäss Art. 2 Abs. 4 Reglement zum Kostenersatz von polizeilichen Leistungen (AS 551.125) erfolgt bei einer Veranstaltung, die ganz im öffentlichen Interesse liegt, keine Kostenerhebung für den Polizeieinsatz. Mit der Bewerbung der Stadt als Host City ist das öffentliche Interesse beim ESC 2025 erstellt. Die Aufwendungen für die polizeilichen Dienstleistungen werden daher bei einer allfälligen Durchführung der Veranstaltung, wie bei der Leichtathletik Europameisterschaft 2014 und der UCI Rad- und Para-Cycling Strassen Weltmeisterschaften 2024, weder verrechnet noch ausgewiesen und fallen nicht unter den mit dieser Vorlage dem Gemeinderat beantragten Rahmenkredit. Dies gilt für die Polizeiaufwände sowohl beim Eurovision Village als auch bei allen übrigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dem ESC 2025.

Für die Gewährleistung der Sicherheit ist die Stadtpolizei auf die Unterstützung durch andere Korps angewiesen. Die Bewerbung der Stadt Zürich steht deshalb unter dem Vorbehalt der



7/10

Unterstützung durch die Kantonspolizei Zürich und eines interkantonalen Polizeieinsatzes (IKAPOL). Die Entschädigung gemäss Vereinbarung über die IKAPOL ist im Rahmenkredit eingerechnet.

6. Projektorganisation

Für die städtische Projektorganisation, die ab dem Zeitpunkt einer Vergabe an die Stadt Zürich als Host City des ESC 2025 zum Tragen kommen soll, soll keine eigenständige Trägerschaft (z. B. Verein) gegründet werden. Die Aufgaben sollen hauptsächlich von städtischen Mitarbeitenden oder dafür beauftragten Drittunternehmungen wahrgenommen werden.

Zur Projektsteuerung auf strategischer Ebene ist ein Steuerungsausschuss, bestehend aus der Stadtpräsidentin (Vorsitz), der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements und des Vorstehers des Schul- und Sportdepartements vorgesehen. Für die operative Projektleitung soll Markus Meile als städtischer Co-Gesamtprojektleiter beauftragt werden. Markus Meile bringt als Stabschef der städtischen Krisenführungsorganisation umfangreiche Erfahrung in der Leitung von zeitkritischen departementsübergreifenden Projekten mit. Als Ergänzung zum städtischen Co-Gesamtprojektleiter soll eine externe Fachperson für Grossveranstaltungen als Co-Gesamtprojektleitung mandatiert oder im Projektstab Stadtrat befristet angestellt werden.

Die beiden Co-Gesamtprojektleitenden sollen durch ein beim Projektstab Stadtrat anzusiedelndes Projektsekretariat (Projektkoordination und Projekt-Assistenz) unterstützt werden. Querschnittsaufgaben wie Kommunikation, Rechtsfragen, Nachhaltigkeit, Diversity & Inklusion und Buchhaltung (Finanzen) sollen, soweit sie nicht durch bestehendes Personal im Rahmen ihres bisherigen Arbeitspensums wahrgenommen werden können, durch zusätzliche beim Projektstab Stadtrat oder bei der Stadtentwicklung STEZ angestellte oder mandatierte Personen erledigt werden.

Die weiteren Aufgabengebiete decken im Sinn von Teilprojekten jeweils spezifische Themenfelder (wie beispielsweise Rahmenprogramm, Event-Services oder Sicherheit & Verkehr) ab. In diesen sollen jeweils Fachpersonen aus den massgeblichen Dienstabteilungen mitwirken oder, wo zweckmässig, die Leitung übernehmen. Die Einbindung der lokalen Projektorganisation in die noch nicht gebildete Organisationsstruktur mit SRG kann erst im Rahmen der Host-City Vertragsverhandlungen geklärt werden.

Die Kosten für die zusätzlich erforderlichen personellen Ressourcen sind im städtischen Rahmenkredit enthalten.

7. Massnahmen aufgrund des knappen Zeitplans

7.1 Bewilligungen

Die kurze Vorbereitungszeit für den ESC 2025 verlangt hinsichtlich der notwendigen Bewilligungen ein pragmatisches Vorgehen. Insbesondere werden notwendige Anträge auf Sonderbewilligungen in folgenden Bereichen zu einem späteren Zeitpunkt in einem Stadtratsbeschluss festgehalten.



8/10

Lärmschutz

- Lockerung der Lärmschutzaufgaben während der Eventwochen insbesondere für das Main Venue, das Eurovision Village und den EuroClub.
- Für die Nacht des ESC-Finals (voraussichtlich vom 17. auf den 18. Mai 2025) wird die Bewilligung einer öffentlichen Freinacht in Aussicht gestellt.

Stadtbranding

- Individuelle Beflaggung, insbesondere Abweichungen zur Voll- und Teilbeflaggung.
- Grossplakate am Hallenstadion und Kongresshaus.
- Weitere bewilligungspflichtige Werbeflächen in der Nähe des Hallenstadions, Kongresshaus oder der Landiwiese.
- Notwendige Bewilligungen für ein Highlight-Element (z. B. Kunstinstallation mit Countdown-Clock) an einem prominenten Standort (z. B. Europaallee).
- Notwendige Bewilligungen für den «Walk of Emotions», einer geplanten Bespielung der Fusswegverbindung zwischen Hauptbahnhof, Kongresshaus und Landiwiese.

Baustellenstopp

- Baustellenstopp in der unmittelbaren Umgebung der zentralen Event-Locations insbesondere in der Nähe des Hallenstadions, des Kongresshauses und der Landiwiese.

7.2 Freihändige Vergabe allfälliger Aufträge

Die Stadt beabsichtigt, allfällige Aufträge im Zusammenhang mit dem ESC 2025 freihändig aufgrund von Art. 21 Abs. 2 lit. d Anhang A Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (BeiG IVöB 2019, LS 720.1) zu vergeben.

8. Zuständigkeit und Budgetnachweis

Ausgabenbewilligung: Gemäss Art. 59 lit. a Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) liegt die Zuständigkeit für die Bewilligung von einmaligen neuen Ausgaben von mehr als Fr. 2 000 000.– bis zu Fr. 20 000 000.– für einen bestimmten Zweck beim Gemeinderat. Vorliegend werden die einmaligen neuen Ausgaben gemäss § 106 Abs. 2 lit. b Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) als Rahmenkredit beschlossen. Dem Gemeinderat wird beantragt, die Zuständigkeit für die Aufteilung des Rahmenkredits an den Stadtrat zu übertragen (§ 106 Abs. 3 GG).

Gemäss Art. 60a ROAB richtet sich die Zuständigkeit für die Aufteilung eines Rahmenkredits nach den Befugnissen für die Bewilligung von gebundenen Ausgaben. Aufgrund der hohen zeitlichen Dringlichkeit wird die Aufteilung des Rahmenkredits in Abweichung zum ROAB der Stadtpräsidentin vollständig übertragen.

Damit der SRG möglichst zeitnah ein rechtskräftiger Beschluss vorgelegt werden kann, wird dem Gemeinderat gestützt auf Art. 54 Abs. 2 Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) die sofortige materielle Behandlung dieser Vorlage beantragt. Damit kann



9/10

der Gemeinderat das Geschäft direkt behandeln und eine Zuweisung an eine Kommission zur vorgängigen Beratung entfällt.

Für die Vorbereitung der Kandidatur des ESC 2025 und die unterbruchfreie Planung bis zu rechtskräftigen Beschlüssen von Gemeinderat und Kanton Zürich werden vorab neue einmalige Ausgaben von Fr. 2 000 000.– benötigt (s. Kapitel 5). Die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben in dieser Höhe fällt in die Zuständigkeit des Stadtrats (vgl. Art. 59 lit. a GO i. V. m. Art. 63 lit. a Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung (ROAB, AS 172.101).

Verpflichtungserklärung / Vertragsabschlüsse: Für die mit der Einreichung der Bewerbung erfolgende Abgabe der Verpflichtungserklärungen gegenüber der SRG fällt als Geschäft mit erheblichem politischem Inhalt und Auswirkungen für die Stadt gemäss Art. 4 ROAB in die Zuständigkeit des Stadtrats. Die Umsetzung des Beschlusses obliegt der Stadtpräsidentin als Antragstellerin (vgl. Art. 45 Abs. 1 ROAB). Die Erklärung enthält den Vorbehalt, dass der Gemeinderat die für die Durchführung des ESC 2025 erforderlichen Mittel in der beantragten Höhe rechtsgültig bewilligt. Im gegenteiligen Fall würden die abgegebenen Verpflichtungserklärungen obsolet.

Federführung: Da es sich um ein departementsübergreifendes Geschäft handelt, bestimmt der Stadtrat gemäss Art. 45 Abs. 2 ROAB das für die Umsetzung zuständige Departement. Vorliegend wird das Präsidialdepartement, konkret der Projektstab Stadtrat, mit der Federführung beauftragt. Diese umfasst auch die Kreditüberwachung und spätere -abrechnung (Art. 40 Abs. 1 lit. o Finanzhaushaltreglement [AS 611.111]). Als stadinterner Co-Gesamtleiter wird Markus Meile bestimmt (s. Kapitel 6).

Nachtragskredite: Die Bewilligung einer Ausgabe erfordert neben einem Ausgabenbeschluss immer auch einen entsprechenden Budgetkredit (§ 104 Abs. 1 und § 105 GG). Die vorliegend beantragten Ausgaben von insgesamt 20 Millionen Franken waren nicht voraussehbar und sind daher im Budget 2024 sowie im aktuellen Finanz- und Aufgabenplan (FAP) 2024–2027 nicht enthalten. Der Stadtrat muss gemäss § 115 Abs. 1 GG dem Gemeinderat ein Nachtragskreditbegehren stellen, sofern eine Budgetposition der Aufwand- oder Ausgabenseite nicht ausreicht. Nur wenn aufgrund drohender unverhältnismässiger Nachteile kein Aufschub möglich ist, darf der Stadtrat den Entscheid über den Nachtragskredit ausnahmsweise in eigener Zuständigkeit treffen (Art. 11 Abs. 1 FHVO).

Für die 2 Millionen Franken, die für die Vorbereitung der Kandidatur und die unterbruchfreie Planung erforderlich sind und die der Stadtrat in eigener Zuständigkeit bewilligt, ist ein dringlicher Nachtragskredit erforderlich (vgl. Dispositiv-Ziffern III.5 und III.6). Ein Zuwarten bis zu einer Bewilligung durch den Gemeinderat würde aufgrund des von der SRG vorgegebenen Zeitdrucks eine Bewerbung der Stadt definitiv verunmöglichen, verbunden mit einem erheblichen Reputationsschaden. Weitere Budgetmittel von Fr. 3 000 000.–, die nach aktuellem Planungsstand im laufenden Jahr voraussichtlich benötigt werden, werden dem Gemeinderat zusammen mit dem Rahmenkredit als ordentlicher Nachtragskredit beantragt (vgl. Dispositiv-



10/10

Ziffer I.4). Die für das Jahr 2025 erforderlichen Budgetmittel werden dem Gemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt mit der Budgetvorlage 2025 beantragt und ebenso in den FAP 2025–2028 aufgenommen.

Ausschluss des Referendums: Die Beschlussfassung über Nachtragskredite sowie Beschlüsse formeller Natur und Verfahrensentscheide über die Anwendung der GeschO GR erfolgen unter Ausschluss des Referendums (vgl. Art. 37 lit. b, i und j GO).

Dem Gemeinderat wird zur sofortigen materiellen Behandlung beantragt:

- 1. Für die Kandidatur, Planung und Durchführung des Eurovision Song Contest (ESC) 2025 wird ein Rahmenkredit von Fr. 20 000 000.– bewilligt.**
- 2. Der Rahmenkredit steht unter dem Vorbehalt, dass der Zuschlag von SRG und EBU für die Austragung des ESC 2025 an die Stadt Zürich geht.**
- 3. Über die Aufteilung des Rahmenkredits entscheidet der Stadtrat.**

Unter Ausschluss des Referendums und bezüglich Ziffer 4. mit qualifiziertem Mehr gemäss Ausgabenbremse:

- 4. Im Budget 2024 wird die Position auf Konto (1561) 3130 00 000, Dienstleistungen Dritter, von Fr. 2 280 000.– um Fr. 3 000 000.– auf neu Fr. 5 280 000.– erhöht.**
- 5. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Polizeidienstleistungen gemäss § 58 Abs. 1 Polizeigesetz nicht verrechnet und auch nicht ausgewiesen werden.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Stadtpräsidentin übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter